

Allg. Bedingungen Pflegeabteilung Serata 1

für die Langzeit- und Überbrückungspflege sowie Ferienpflege

(integrierender Bestandteil des Pflege- und Pensionsvertrages)

1. Freie Arztwahl

Zur Gewährleistung einer optimalen internen Versorgung wird die externe hausärztliche Versorgung in einem Rahmenvertrag zwischen Serata und den Hausärztinnen und -ärzten näher geregelt und koordiniert. Der Bewohner oder die Bewohnerin beauftragen mit dem vorliegenden Vertragsschluss Serata zum Abschluss des Rahmenvertrags und zur Einführung und Umsetzung der dort geregelten Minimalstandards Serata. Diese wurden ihm/ihr vorgängig übergeben und näher erläutert. Der Bewohner oder die Bewohnerin nehmen zur Kenntnis, dass die freie Arztwahl bedingt, dass der Hausarzt oder die Hausärztin dem Rahmenvertrag zustimmt.

Zusätzlich zum Hausarzt steht der Leitende Arzt für altersmedizinische Konsile zur Verfügung. Bei fehlendem Hausarzt steht der Leitende Arzt zur Verfügung.

2. Physiotherapeutische Dienstleistungen

Ärztlich verordnete physiotherapeutische Dienstleistungen gemäss KVG-Tarif müssen von Medisport Q, mit der Serata einen Exklusivvertrag abgeschlossen hat, bezogen werden. Je nach Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners erfolgt die Therapie im Pensionszimmer, in Gruppentherapie Räumen oder in den Räumlichkeiten von Medisport Q.

3. Seelsorgerische Betreuung

Das Alterszentrum Serata ist konfessionell neutral. Der Gast kann frei wählen, welche Art kirchlichen Beistands er im Bedarfsfall erhalten möchte. Serata unterstützt und organisiert Andachten im Haus.

4. Preisgestaltung

4.1. Grundsatz

Zur Festlegung der Taxen wird die vom Bundesrat geforderte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung geführt sowie das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem RAI-NH angewendet.

Die Kostenverteilung richtet sich nach dem Pflegegesetz vom 27.09.2010.

4.2. Die Preise setzen sich aus der Hotellerietaxe, der Betreuungstaxe, der Pflorgetaxe nach RAI-NH und privaten Auslagen zusammen.

4.3. Die Preise für Langzeit- und Überbrückungspflege sowie Ferien- und Tagespflege ergeben sich aus Anhang I.

5. Depot

Bei Eintritt ist ein Depot zu leisten, welches nicht verzinst wird und mit der Schlussrechnung verrechnet wird. Das Depot beträgt:

- für die Langzeitpflege	Fr.	7'000.00
- für die Überbrückungs- und Ferienpflege	Fr.	3'000.00
- für Kurzaufenthalte bis 7 Tage		kein Depot

Bei Bewohnern aus auswärtigen Gemeinden kann ein höheres Depot verlangt werden.

6. Berechnung der Pflege-, Hotellerie- und Betreuungstaxe

Ein- und Austrittstag werden voll berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten.

Bei Spital-, Urlaubs- und anderen vorübergehenden Abwesenheiten wird die Hotellerie-Taxe für die ersten 3 Tage voll verrechnet, die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt. Ab dem 4. Tag werden 75 % der Hotellerie-Taxe plus allfälligem Zimmerzuschlag für ein Einzelzimmer verrechnet.

Bettenreservierungen werden mit 75 % der Hotellerie-Taxe plus allfälligem Zimmerzuschlag für ein Einzelzimmer verrechnet.

7. Austritt

Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, werden die ersten 3 Tage voll (abzüglich Pflege- und Betreuungstaxe) und die restlichen Tage bis zum regulären Austrittstermin mit einer reduzierten Hotellerie-Taxe von 75 % plus allfälligem Zimmerzuschlag für ein Einzelzimmer verrechnet.

Bei Vertragsauflösung infolge Todesfalls werden für 3 Tage die vollen Kosten abzüglich Pflege- und Betreuungstaxe verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Für die Hotellerie-, Betreuungs- und Pflgetaxen und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Die Kostenanteile der Krankenkasse sowie der öffentlichen Hand werden in Abzug gebracht und direkt verrechnet.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Gegen die Rechnung kann der Schuldner oder dessen Vertreter innert 10 Tagen bei der Verwaltung Einsprache erheben, anderenfalls gilt sie als anerkannt.

10. Haftung

Bewohner können sich im Zentrum Serata entsprechend ihren Befindlichkeiten und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Die Bewohner haften für Sachschäden, die sie verursachen, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist zwingend erforderlich. Für abhanden gekommene Gegenstände lehnt die Stiftung Serata jede Haftung ab.

11. Überbrückungspflege

Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal 6 Wochen. Beim Eintritt müssen Medikamente für die ersten drei Tage mitgebracht werden.

Sollte eine Heimkehr nach der Überbrückungspflege nicht möglich sein, ist der Übertritt in die Langzeitpflege jederzeit möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Bedingungen der Langzeitpflege.

12. Ferienpflege

Die Aufenthaltsdauer für Ferienbewohner wird beim Eintritt definitiv festgelegt. Medikamente für die ersten drei Tage sind mitzubringen.

13. Datenschutz

Serata ist zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Demnach erhalten unberechtigte Stellen und Personen keine Auskünfte über Bewohner. Anhang II enthält eine Auflistung derjenigen Stellen, die für diverse Abklärungen und Betreuungsleistungen auf Informationen angewiesen sind. Die Vollmacht an Serata, derartige Daten an bestimmte Stellen weiterzugeben, ist im Pflegevertrag enthalten.

14. Beschwerden

Für allfällige Beanstandungen und Beschwerden gilt folgende Hierarchie:

1. Leitung Pflege und Betreuung
2. Geschäftsführung
3. Stiftungsrat
4. Bezirksrat, Seestrasse 124, 8810 Horgen

15. Änderungen

Die Stiftung Serata behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen und die sie ergänzenden Anhänge I, II und III jederzeit zu ändern.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thalwil.

17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.